

Satzung des
Heidelberger Schützenvereins 1490 e.V.

Abschrift

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

- 1.1. Name. Sitz. Geschäftsjahr
- 1.2. Der Zweck des Vereins

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1. Mitgliedsarten
- 2.2. Vereinsjugend
- 2.3. Aufnahme in den Verein
- 2.4. Rechte der Mitglieder
- 2.5. Ausschluss des Stimmrechtes

§ 3 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 3.1. bis 3.7.

§ 4 Beitragsverpflichtungen und Beiträge

- 4.1. bis 4.10.

§ 5 Leitung der Vereinsangelegenheiten

- 5.1. Organe des Vereins
 - 5.1.1. Der Vorstand
 - 5.1.1.1. Die Aufgaben des Vorstandes
 - 5.1.1.2. Die Zuständigkeit des Vorstandes
 - 5.1.1.3. Amtsdauer des Vorstandes
 - 5.1.1.4. Beschlussfähigkeit des Vorstandes
 - 5.1.1.5. Vorstandsergänzung bei vorzeitigem Ausscheiden
 - 5.1.2. Aufgabe des Schatzmeisters
 - 5.1.3. Aufgabe des Schriftführers
- 5.2.1. Die Zuständigkeit des Verwaltungsrates
- 5.2.2. Amtsdauer des Verwaltungsrates
- 5.2.3. Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates
- 5.2.4. Aufgabe des Ökonomen
- 5.3. Gerichtliche Vertretung des Vereins

- 5.4. Geschäftsordnung
- 5.5. Beiräte und Ausschüsse
- 5.6. Wahlen der Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder
 - 5.6.1. Wahlleiter
 - 5.6.2. Wahlberechtigung
- 5.7. Ehrenrat
- 5.8. Mitgliederversammlung
 - 5.8.1 Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 5.8.2. Tagesordnungspunkte
 - 5.8.3. Leitung der Vereinsangelegenheiten
 - 5.8.4. Angelegenheiten der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
 - 5.8.5. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
 - 5.8.6. Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - 5.8.7. Stimmenverhältnis
 - 5.8.8. Entlastung des Vorstandes
 - 5.8.9. Wahl der Rechnungsprüfer
 - 5.8.10. Beschlüsse ohne Versammlung
 - 5.8.11. Protokollierung der Beschlüsse
 - 5.8.12. Anträge zur Tagesordnung

§ 6 Vereinsstrafen

- 6.1. Vereinsstrafen
- 6.2. Gründe für Vereinsstrafen
- 6.3. Verhängendes Gremium
- 6.4. Berufung

§ 7 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins

- 7.1. Satzungsänderung
- 7.2. Auflösung des Vereins
- 7.3. Verwendung des Vereinsvermögens

§ 8 Übergeordnete Satzungen und Bestimmungen

§ 9 Haftung des Vereins

§ 10 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

1.1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

"Heidelberger Schützenverein 1490 e.V."

Anschrift: Elisabethenweg 1, 69117 Heidelberg

und ist unter der Nummer VR 335 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Heidelberg eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein ist sowohl Mitglied des Badischen Sportschützenverbandes als auch des Deutschen Schützenbundes.

1.2. Der Zweck des Vereins

- a) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung sportlicher Übungen und Leibesübungen im Breitensport. Dies erfolgt insbesondere durch
- die Erstellung und Erhaltung von Anlagen, die zu Ausübung von Unterricht, Training und Wettkämpfen des Schießsportes in Heidelberg und Umgebung erforderlich sind
 - Heranbildung der Jugend zu diesem Sport
 - Werbung für den Schießsport in breiten Volkskreisen

Der Verein verschafft dadurch seinen Mitgliedern die Möglichkeit der Erholung und Entspannung, er fördert die Geselligkeit und pflegt das Brauchtum sowie den freundschaftlichen Verkehr der Mitglieder untereinander.

Der Verein sieht eine weitere Aufgabe in der Pflege und Erhaltung der Natur und in der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

b) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr, als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück; als Kapitalanteile oder Sacheinlagen gelten nicht Eintrittsgelder, Mitgliedsbeiträge, Spenden und ähnliches.

c) Unzulässig sind Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

2.1. Mitgliedsarten

Bei der Mitgliedschaft werden folgende Arten unterschieden

- a) Ordentliche Mitglieder,
- b) Juniorenmitglieder,
- c) Jugendmitglieder,
- d) unterstützende, Förder- und passive Mitglieder,
- e) auswärtige Mitglieder,
- f) Ehrenmitglieder

Über die Einstufung eines Mitglieds entscheidet im Zweifelsfalle der Verwaltungsrat (siehe hierzu § 2 Absatz 2 3 der Satzung) Männer und Frauen sind gleichgestellt.

Zu a) Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zu b) Juniorenmitglieder:

Juniorenmitglieder sind Schüler über 18 Jahre, Studenten, die an einer Universität oder Hochschule oder einer gleichgestellten Lehranstalt immatrikuliert sind und Mitglieder, die sich in einer Berufsausbildung befinden oder Wehr- und Zivildienst leisten.

Juniorenmitglieder sind älter als 18 Jahre und dürfen das 27. Lebensjahr am 1. Januar des betreffenden Geschäftsjahres noch nicht vollendet haben.

Zu c) Jugendmitglieder:

Jugendmitglieder sind Schüler oder in Berufsausbildung befindliche Jugendliche, die am 1. Januar des betreffenden Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Erwerb der Mitgliedschaft als Jugendmitglied bedarf bis zur Volljährigkeit der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Minderjährige Personen können als Jugendmitglieder aufgenommen werden.

Zu d) unterstützende, Förder- und passive Mitglieder:

Ordentliche und unterstützende Mitglieder können auch Personengemeinschaften und juristische Personen sein (Firmenmitglieder). Diese üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch die von ihnen bei der Aufnahme benannte natürliche Person aus.

Personen und Körperschaften, die den Schießsport zu fördern wünschen, können als unterstützende, Förder- und passive Mitglieder aufgenommen werden. Es handelt sich hierbei um solche Mitglieder, die die Schießsporteinrichtungen des Vereins in der Regel nicht benutzen.

Zu e) Auswärtige Mitglieder:

Personen, die ihren dauernden Aufenthalt weder in Heidelberg noch in dessen näherer Umgebung haben, oder Mitglieder eines inländischen oder ausländischen Schützenvereins sind, können als auswärtige Mitglieder aufgenommen werden.

Auswärtige Mitglieder sind solche Mitglieder, deren ständiger Wohnsitz und Arbeitsplatz mindestens 50 Km von Heidelberg entfernt liegen und die nur noch besuchsweise und in sehr geringem Umfang die Schießsporteinrichtungen des Vereins benutzen.

Zu f) Ehrenmitglieder:

Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder oder andere Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Sport und um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung" mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verliehen. Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.

2.2. Vereinsjugend

Die Jugendlichen Mitglieder des Vereins im Alter von 14 bis maximal 18 Jahren (nach § 2 Absatz 1 c) bilden die Vereinsjugend Kinder und Schüler können in den Verein aufgenommen werden. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Vorstand und den Verwaltungsrat bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

2.3. Aufnahme in den Verein

Über die Aufnahme von ordentlichen, Junioren-, Jugendlichen, unterstützenden und auswärtigen Mitgliedern entscheidet der Vorstand und der Verwaltungsrat auf Grund eines schriftlichen Aufnahmegesuchs (Aufnahmeformular). Der Antrag soll durch ordentliche Mitglieder als Paten unterstützt werden Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt für alle Mitglieder jeweils durch den Vorstand und den Verwaltungsrat durch Abstimmung. Die Abstimmung über die Aufnahme erfolgt in offener Form und gilt als verweigert, sofern nicht zwei Drittel des Verwaltungsrates für die Aufnahme stimmen.

2.4. Rechte der Mitglieder

- a) Jedes ordentliche, Junioren- und jugendliche Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der auf Grund der Satzung ergehenden Beschlüsse die Vereinseinrichtungen zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und nach Maßgabe der Bestimmungen des Vorstandes Gäste einzuführen.
- b) Jedes ordentliche Mitglied hat Stimmrecht, in der Mitgliederversammlung und kann für ein in dieser Satzung vorgesehenes Amt gewählt werden.
- c) Auswärtige und jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, aber das Recht, daran mit beratender Stimme teilzunehmen.
- d) Die unterstützenden Förder- und passiven Mitglieder haben keine Startberechtigung bei Wettkämpfen und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; sie haben aber das Recht, die Einrichtungen der Vereinsanlage gelegentlich persönlich zu benutzen und an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereinsteilzunehmen und nach Maßgabe der Bestimmungen des Vorstandes Gäste einzuführen
- e) Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- f) Das Stimmrecht eines Vereinsmitgliedes ruht so lange, wie es mit dem Beitrag im Rückstand ist. Beitragsrückstand beginnt ab dem 30. 06. des Beitragsjahres. Während des Beitragsrückstandes besteht kein Anspruch auf Bezug von Vereinsnachrichten, Vereinszeitungen, etc. und auf die Benutzung der Vereinseinrichtungen.

2.5. Ausschluss des Stimmrechtes

Sind im Vorstand, im Ehrenrat oder in der Mitgliederversammlung Beschlüsse zu fassen über ein Rechtsgeschäft mit einem Mitglied, dessen Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie oder über Angelegenheiten, welche ein Mitglied, seinen Ehegatten oder seine Verwandten in gerader Linie betreffen, so ist das Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 3 Erlöschen der Mitgliedschaft

3.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste, wenn der Vorstand und der Verwaltungsrat dies mit zwei Drittel Stimmenmehrheit beschließen.

3.2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung bedarf der schriftlichen Form an den Vereinsvorstand.

3.3. Neu eingetretene Mitglieder können frühestens im zweiten Jahr der Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Der Beitrag ist bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.

3.4. Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied oder Firmenmitglied in grober Weise zum Beispiel gegen bestehende Sicherheitsvorschriften oder die Standordnung verstößt oder den Anordnungen von Aufsichtspersonen nicht Folge leistet, das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit als unwürdig erweist, gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

3.5. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen, wenn es trotz zweifacher eingeschriebener Mahnung Beitragsverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsende Pflichten nicht erfüllt.

3.6. Bei Firmenmitgliedern steht unter der Voraussetzung der Absätze 3.4 und 3.5 das Verhalten des von der Firma zur Ausübung des Mitgliedschaftsrechtes Benannten dem Verhalten des Firmenmitgliedes gleich. In diesem Fall kann der Vorstand von dem Ausschluss des Firmenmitgliedes absehen und diesem stattdessen auferlegen, innerhalb einer angemessenen Frist eine andere Persönlichkeit zur Ausübung des Mitgliedschaftsrechtes zu benennen.

Sind von dem Firmenmitglied mehrere Personen zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten berechtigt, so hat das Firmenmitglied Anspruch auf Benennung einer anderen Person.

3.7. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese kann die Entscheidung des Vorstandes nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufheben.

§ 4 Beitragsverpflichtungen und Beiträge

4.1 Ordentliche und auswärtige Mitglieder haben eine vom Vorstand festzulegende Aufnahmegebühr zu entrichten, welche den für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit etwa geltenden Höchstbetrag nicht überschreiten darf.

4.2 Die ordentlichen, Junioren- und jugendlichen Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

4.3. Unterstützende, Förder- und passive Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten, den der Vorstand und Verwaltungsrat Im Einzelfall festlegt.

- 4.4 Der Beitrag der jugendlichen Mitglieder soll höchstens die Hälfte des Beitrages der ordentlichen Mitglieder betragen. Jugendliche Mitglieder sind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres bis auf die Höhe der Verbandsabgaben von der übrigen Beitragspflicht befreit.
- 4.5 Ein zur Beitragsminderung herbeiführender Stand ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, ebenso unverzüglich eine Beendigung desselben. In jedem Falle erlischt die Berechtigung mit dem Geschäftsjahr, das auf die Vollendung des 27. Lebensjahres folgt. Über die Gewährung von Beitragsnachlässen entscheidet der Vorstand und der Verwaltungsrat jährlich neu.
- 4.6 Der Vorstand und Verwaltungsrat ist berechtigt, neben dem Mitgliedsbeitrag Umlagen und Sonderleistungen durch Arbeitseinsätze oder ersatzweise Zahlung festzulegender Beträge zu beschließen. Über die Erhebung von Umlagen und Arbeitseinsätzen oder ersatzweisen Zahlungen beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist jedoch nicht verpflichtet, solche Beschlüsse zu befolgen, wenn dadurch die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig in Frage gestellt wird.
- 4.7 Der Vorstand und der Verwaltungsrat sind berechtigt, Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und etwaige Umlagen in Einzelfällen zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.
- 4.8 Die Beiträge sind ganzjährig bis jeweils zum 15. Februar des Geschäftsjahres zu entrichten.
- 4.9 Neuaufgenommene Mitglieder zahlen den Beitrag vom Beginn des Halbjahres an, in dem der Eintritt erfolgt ist.
- 4.10 Mitgliedsbeiträge werden per Bankeinzug erhoben. Ausnahmen davon müssen vom Vorstand genehmigt werden. Einzugstermin ist der 15. Februar des Kalenderjahres. Jedes Vereinsmitglied erhält eine schriftliche Benachrichtigung / Rechnung. Eine Aufstellung der jeweils gültigen Beitragsstaffelung ist beim Vorstand zu erhalten und wird jedem Aufnahmeformular beigelegt.

§ 5 Leitung der Vereinsangelegenheiten

5.1. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Verwaltungsrat

5.1.1. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister)
- b) dem 2. Vorsitzenden (1. Schützenmeister)
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

5.1.1.1. Die Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein, überwacht die Geschäftsführung und trägt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Sorge. Zur Durchführung der Geschäfte kann er sich eines oder mehrerer von ihm bestellter unbesoldeter oder besoldeter Geschäftsführer bedienen, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.

5.1.1.2. Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- e) Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der Schießsportanlagen (Hausgesetze)
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

5.1.1.3. Amtsdauer des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister sowie der Schriftführer werden auf vier Jahre von der Mitgliederversammlung mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

5.1.1.4. Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

5.1.1.5. Vorstandsergänzung bei vorzeitigem Ausscheiden

Der Vorstand ist berechtigt, sich durch Zuwahl selbst zu ergänzen, insbesondere im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines seiner Mitglieder. Jede Zuwahl unterliegt der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung

5.1.2. Aufgabe des Schatzmeisters

Der Schatzmeister hat die Rechnung des Vereinsvermögens nach Anweisung des 1. Vorsitzenden zu führen. Er hat außerdem die Beiträge der Mitglieder einzuziehen.

Barvermögen, Geschäftskonten und Wertpapiere müssen bei einer hiesigen Bank niedergelegt werden.

Zu Beginn jeden Jahres hat der Schatzmeister die Jahresrechnung den nach § 5 Abschnitt 5.8.9. ernannten Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen und erstattet daraufhin seinen Bericht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

Alle Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 200,- € plus Lebenshaltungskostenindex des laufenden Jahres bedürfen einer Abzeichnung durch den 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

5.1.3. Aufgabe des Schriftführers

Dem Schriftführer obliegt insbesondere die Führung des Beschlussbuches und der Sitzungsprotokolle, wobei diese spätestens 30 Tage nach der Versammlung jedem Mitglied des Vorstandes und des Verwaltungsrates in schriftlicher Form auszuhändigen sind. Ein weiteres Exemplar ist ordentlich, nach Sachregistern geordnet, im Vereinsarchiv abzulegen.

Er hat ein Mitgliederverzeichnis zu führen und alle Korrespondenzen und schriftlichen Arbeiten zu besorgen und auch zu unterzeichnen

5.2.1. Die Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und ihm mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Dies geschieht vor allem dadurch, dass der Vorstand Verwaltungsratssitzungen einberuft, an denen der Gesamtvorstand sowie der gesamte Verwaltungsrat teilzunehmen haben. Ein Fernbleiben ist zu entschuldigen. Der Vorstand bestimmt, in welchen Ressorts die Verwaltungsräte eingesetzt werden.

5.2.2. Amtsdauer des Verwaltungsrates

Der Ökonom, der Vergnügungswart sowie die sechs Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Die Wahl erfolgt auf vier Jahre.

Die Wahl erfolgt derart, dass alle zwei Jahre ein Teil der gewählten Verwaltungsratsmitglieder ausscheidet. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, so ist durch den Vorstand ein geeignetes Mitglied als Ersatz für die freigewordene Position vorzuschlagen. Mit Zustimmung des Verwaltungsrates kann dieses vorbestimmte Mitglied die entsprechende Position kommissarisch besetzen, bedarf aber zur Bestätigung im Amt der Zustimmung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Es ist die Aufgabe des Schriftführers, über die Einhaltung der Wahlperioden Buch zu führen.

Zeigt sich, dass durch das vorzeitige Ausscheiden eines Verwaltungsratsmitgliedes das Wechselspiel der zweijährigen Amtszeitüberschneidung unterbrochen wird, so ist die Vereinsversammlung darüber zu unterrichten und in diesem Falle eine dementsprechende einmalige Amtszeitverlängerung durch den Vorstand vorzuschlagen, um die Kontinuität der Wahlperioden satzungsgemäß einhalten zu können.

Nach Ausscheiden aus einem Amt sind grundsätzlich ausnahmslos alle schriftlichen Unterlagen und sonstigen Gegenstände, die dem Verein gehören oder in direktem Zusammenhang mit ihm stehen oder die ein Amtsträger oder Kommissions- oder Ausschussangehöriger erhalten oder erarbeitet hat, in geordneter Form mit den entsprechenden Erläuterungen und einem Übergabeprotokoll, das der Ökonom zu unterschreiben hat, innerhalb von 14 Tagen an den Verein zurückzugeben. Für die ordnungsgemäße Übergabe zeichnet der Ökonom verantwortlich.

5.2.3. Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Verwaltungsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.

5.2.4. Aufgabe des Ökonomen

Der Ökonom hat dauernd ein Verzeichnis über das bewegliche und unbewegliche Sachvermögen zu führen und erstattet jedes Jahr dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht über den Zustand dieses Vereinsvermögens.

Er ist insbesondere verpflichtet, die Aufsicht über die Sportanlagen und Sicherheitsbestimmungen, die Gastwirtschaft und das vertragsgemäße Verhalten des Pächters / der Pächter zu führen. Als Grundlage dazu dient ihm der Pachtvertrag.

5.3. Gerichtliche Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung gemäß § 26 BGB).

5.4. Geschäftsordnung

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder die seines Stellvertreters.

5.5. Beiräte und Ausschüsse

Der Vorstand kann einen Beirat und für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, die beratende Funktionen haben.

5.6. Wahlen der Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt in schriftlicher geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann auch mit einfacher Mehrheit darüber beschließen, ob durch Akklamation abgestimmt werden soll. Bei mehr als einem Wahlgang muss geheim schriftlich abgestimmt werden. Eine entsprechende Anzahl von Stimmzetteln ist vom Schriftführer bereitzuhalten.

5.6.1. Wahlleiter

Im Falle einer geheimen Abstimmung schlägt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter und einen Wahlhelfer vor. Nach Auszählung der Stimmen darf nur der Kandidat genannt werden, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Im Falle von Stimmgleichheit hat eine Stichwahl zwischen den entsprechenden Kandidaten zu erfolgen.

5.6.2. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, alle Junioren, soweit sie das 18. Lebensjahr erreicht haben, und alle Ehrenmitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig jedoch ist ein Vollmachtstimmrecht für Familienmitglieder unter Vorlage einer unterschriebenen Vollmacht möglich, ansonsten ist eine Stimmabgabe nur bei persönlichem Erscheinen zulässig.

5.7. Ehrenrat

Der Ehrenrat ist zuständig als Berufungsinstanz für Vereinsstrafen gemäß § 6 der Satzung Er berät außerdem den Vorstand auf dessen Ersuchen in wichtigen Fragen.

Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist vom Vorstand ad hoc zu bestellen und wird nur von Fall zu Fall berufen. Er besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Beisitzer. Der Ehrenrat ist um zwei Beisitzer zu erweitern, wenn die Mitgliederzahl des Vereins 250 Personen übersteigt.

Die Mitglieder des Ehrenrates müssen dem Verein seit mindestens 10 vollen Geschäftsjahren als ordentliche oder Ehrenmitglieder angehören und dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

Der Ehrenrat entscheidet über die Berufung, Vereinsstrafsachen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlussfähig ist der Ehrenrat mit mindestens drei Mitgliedern, wobei entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein müssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

5.8. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern, stimmberechtigt sind aber nur Mitglieder die volljährig sind oder deren Stimmrecht nicht eingeschränkt ist.

5.8.1. Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich bis zum 30. März eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens drei Wochen vorher, unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte durch einfache schriftliche Aufforderung zu laden sind. Es gilt das Datum des Poststempels.

5.8.2. Tagesordnungspunkte

In diese Tagesordnung sind aufzunehmen

- a) Erstattung des Jahresberichts,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
- d) die turnusmäßigen Wahlen

5.8.3. Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, und zwar in erster Linie vom 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister), in seiner Abwesenheit von dem vom 1. Vorsitzenden bestimmten Stellvertreter, sonst von dem ältesten Mitglied des Vorstandes.

5.8.4. Angelegenheiten der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen folgende Angelegenheiten

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichts, Rechnungsabschlusses und Haushaltsvorschlages
- d) Festsetzung einer etwaigen Geschäftsordnung
- e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- f) Beschwerde eines Mitgliedes über seinen Ausschluss
- g) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- h) Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Arbeitsdienste

Darüber hinaus kann der Vorstand der Mitgliederversammlung weitere Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorlegen.

5.8.5. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

5.8.5.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder des Vorstandes und außerdem mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

5.8.5.2 Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, dann muss der Vorstand eine erneute Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

5.8.6. Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladung hat, der gleichen Weise wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen, jedoch kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Auf Verlangen von mindestens 40 Mitgliedern oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden.

Der Antrag dazu ist dem Vorstand unter Nennung der zu verhandelnden Tagesordnungspunkte und einer Begründung für diese, in schriftlicher Form vorzulegen. Ein schriftlicher Nachweis (Unterschriftenliste) der Mitglieder, die das Verlangen unterstützen, ist beizufügen.

Der Vorstand ist verpflichtet, nach Kenntniserlangung und nach Überprüfung der Rechtmäßigkeit innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.

5.8.7. Stimmenverhältnis

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder die seines Stellvertreters.

5.8.8. Entlastung des Vorstandes

Bei satzungsgemäßer Vereinsführung wird dem Vorstand und dem Verwaltungsrat durch die Mitgliederversammlung Entlastung erteilt. Dies geschieht in offener Form. Einfache Stimmenmehrheit ist ausreichend. Antrag auf Entlastung ist von einem stimmberechtigten Mitglied der Mitgliederversammlung zu stellen.

5.8.9. Wahl der Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer sind Jedes Jahr neu und im Voraus zu wählen. Die Wahl erfolgt in offener Form. Es genügt eine einfache Stimmenmehrheit.

5.8.10. Beschlüsse ohne Versammlung

In dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, die Bestimmung des § 32 Absatz 2 BGB anzuwenden. Er lautet "Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären".

5.8.11. Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer im Versammlungsprotokoll festzuhalten und dieses ist von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

5.8.12. Anträge zur Tagesordnung

Anträge von Mitgliedern sind vor jeder Mitgliederversammlung mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Es gilt das Datum des Poststempels.

§ 6 Vereinsstrafen

6.1 Vereinsstrafen sind

- a) schriftliche Verwarnung
- b) vorübergehender Ausschluss von den Schießwettbewerben
- c) Ausschluss aus dem Verein

6.2. Gründe für Vereinsstrafen

Vereinsstrafen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verhängt werden wichtige Gründe sind insbesondere

- a) Verstoß gegen die Zwecke des Vereins
- b) Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- c) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung
- d) Verstoß gegen die Stand-, Schieß- und Hausordnung

6.3. Verhängendes Gremium

Für die Verhängung von Vereinsstrafen über ein Mitglied sind der Ehrenrat und der Vorstand zuständig. Der diesbezügliche Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder. Vor der Beschlussfassung über eine Vereinsstrafe ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben. Der Beschluss über eine Vereinsstrafe ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

6.4. Berufung

Gegen den Beschluss ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig, die binnen zwei Wochen nach schriftlicher Mitteilung des Strafbeschlusses beim Vorstand oder dem Ehrenrat des Vereins eingehen muss. Auch vor dem Ehrenrat ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins

7.1. Satzungsänderung

Über eine Änderung der Satzung kann nur in einer ausdrücklich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Form. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

7.2. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

1. Sollte zu dieser Mitgliederversammlung die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erscheinen, so findet eine weitere Mitgliederversammlung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit zwei Drittel Stimmenmehrheit beschlossen werden

7.3. Verwendung des Vereinsvermögens

Bei satzungsgemäßer Auflösung des Vereins beschließen zwei Drittel der Mitglieder, die mindestens fünf Jahre ununterbrochen dem Verein angehören, über die Verwendung des Vereinsvermögens. In jedem Falle darf das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige schießsportliche Zwecke Verwendung finden. Diese müssen im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes anerkannt sein.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 8 übergeordnete Satzungen und Bestimmungen

Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzungen des Badischen Sportschützenverbandes, des Deutschen Schützenbundes und sonstiger übergeordneter Sportorganisationen und die satzungsgemäß erlassenen Bestimmungen des Deutschen Schützenbundes sowie das Waffengesetz und das Sprengstoffgesetz der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

§ 9 Haftung des Vereins

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für

- a) Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen,
- b) alle auf dem Gelände, den Sportanlagen oder in den Räumen des Vereins abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände.

Die Rechte der Mitglieder aus den vom Verein oder Verband abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die in der Mitgliederversammlung vom 26.02.1992 beschlossene Satzungsänderung ist berücksichtigt.

Heidelberg, den 06. August 1992

der 1. Vorsitzende (Oberschützenmeister)

der Schatzmeister

der 2. Vorsitzende (1. Schützenmeister)

der Schriftführer